

Mario DRAGHI

Präsident

Herrn Fabio De Masi
Mitglied des Europäischen Parlaments
Europäisches Parlament
60, rue Wiertz
1047 Brüssel
BELGIEN

Frankfurt am Main, den 25. November 2014

L/MD/14/491

Ihr Schreiben (QZ30)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben, das mir von Herrn Roberto Gualtieri, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, mit einem Anschreiben vom 10. Oktober 2014 zugesandt wurde.

Unternehmen, die der Europäischen Zentralbank (EZB) Leiharbeiterinnen und -arbeiter überlassen, müssen das Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) befolgen, mit dem die Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit in deutsches Recht umgesetzt wird. Die Bestimmungen des AÜG werden von der EZB als Empfängerin dieser Dienstleistungen angewandt und eingehalten. Einzig ausgenommen hiervon sind Durchführungsbestimmungen/Verwaltungsvorschriften, die den Status der EZB als Unionsorgan beeinträchtigen können. Diese Bestimmungen sind mit den Vorrechten und Befreiungen der EZB nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen (Protokoll 7 im Anhang der Verträge) nicht vereinbar, was im Sitzabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der EZB näher ausgeführt wird.

Bei der Vergabe von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen durch die EZB müssen die Bieter und Auftragnehmer nachweisen, dass sie über eine gültige Erlaubnis gemäß § 1 AÜG verfügen. Eine gültige Erlaubnis gilt als Nachweis für die Einhaltung des AÜG durch den Anbieter, da die Erlaubnis andernfalls nicht ausgestellt worden wäre (§ 3 AÜG). In der Sache T-279/06, *Evropaïki Dynamiki / EZB*, bestätigte der Gerichtshof der Europäischen Union, dass diese Praxis mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Auftragsvergabe in Einklang steht.

Die Richtlinie 2008/104/EG wird von der EZB nicht direkt angewandt, da dieser Rechtsakt an die Mitgliedstaaten gerichtet ist und weiterer Umsetzungsmaßnahmen bedarf. Anders als das eigene Personal der EZB, für das die EZB gemäß Artikel 36.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank die Beschäftigungsbedingungen, einschließlich einer möglichen Umsetzung von Richtlinien über die Sozialpolitik, festlegt, sind Agenturmitarbeiterinnen und -mitarbeiter nach wie vor Angestellte des Dienstleisters und unterliegen daher nicht den Beschäftigungsbedingungen der EZB.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Mario Draghi